



beraten.bilden.forschen.

# ARBEITSHILFE FÜR BETRIEBS- UND PERSONALRÄTE



## Weiterbildung im Betrieb voranbringen – jetzt Fördermöglichkeiten nutzen

Qualifizierungschancengesetz und  
Weiterbildungsförderung im Saarland

*„Wir befinden uns in einem rasanten Wandel. Die Digitalisierung, die technologische Transformation, die Klimakrise und der demografische Wandel verändern die Arbeitswelt grundlegend. Deshalb ist es wichtig, den Menschen mit Bildung und Qualifizierung die Angst vor der Zukunft zu nehmen.*

*Berufliche Weiterbildung ist ein wichtiger Schlüssel, um die Veränderungen in der Arbeitswelt zu gestalten. Das neue Qualifizierungschancengesetz schafft erweiterte Möglichkeiten für Beschäftigte und Arbeitsuchende. Zudem gibt es eine Reihe landesspezifischer Regelungen zur Weiterbildungsförderung. Betriebs- und Personalräte sind wichtige Akteure, um diese Möglichkeiten mit Leben zu füllen.“*

**Thomas Otto**

Hauptgeschäftsführer der Arbeitskammer des Saarlandes

### **Den Wandel gestalten – Qualifizierung und Weiterbildung im Betrieb voranbringen**

Im Zuge des digitalen und strukturellen Wandels werden sich in den nächsten Jahren in Deutschland viele Arbeitsplätze grundlegend verändern oder wegfallen. Aktuell erleben wir im Saarland mit dem angekündigten Personalabbau in der saarländischen Stahlindustrie und im Automobilssektor, einschließlich der Zulieferindustrie, einen Vorgeschmack dieser Entwicklung. Andererseits werden durch die technologischen und ökonomischen Veränderungen auch viele neue Arbeitsplätze entstehen. Heute schon werden in vielen Branchen händeringend Fachkräfte gesucht. Damit die Beschäftigten mit dieser rasanten Entwicklung der Arbeitswelt mithalten können, muss Weiterbildung eine größere Rolle spielen als bisher. Betriebs-, Personalräte und Mitarbeitervertretungen können als Impulsgeber dieses Thema in den Betrieben und Geschäftsstellen voranbringen. Die vorliegende Arbeitshilfe soll über die Fördermöglichkeiten durch die Bundesagentur für Arbeit und die Weiterbildungsprogramme im Saarland sowie über die wichtigsten Ansprechstellen informieren.

### **Der Inhalt ist wie folgt gegliedert**

1. Das neue „Qualifizierungschancengesetz“ – Die wichtigsten Inhalte
2. Weiterbildungsförderung im Saarland – Programme und Ansprechpartner
3. Weiterbildung mit System voranbringen – Handlungsmöglichkeiten für Personalvertretungen

# 1. Das neue „Qualifizierungschancengesetz“ – Die wichtigsten Inhalte

Das Qualifizierungschancengesetz schafft die Möglichkeit, die berufliche Weiterbildung von Beschäftigten stärker aus den Mitteln der Arbeitslosenversicherung zu fördern. Betriebs-, Personalräte und Mitarbeitervertretungen können die Umsetzung der neuen gesetzlichen Regelungen voranbringen und die Qualifizierung von Kolleginnen und Kollegen im Betrieb unterstützen.

## Was regelt das Qualifizierungschancengesetz?

Unternehmen und Beschäftigte bleiben weiter selbst verantwortlich für Qualifizierung und Weiterbildung. Doch die Bundesagentur für Arbeit kann künftig einen Teil der Kosten für Weiterbildung übernehmen, wenn sie dazu dient, Beschäftigte für die sich wandelnde Arbeitswelt fit zu machen. Die Förderung besteht aus Zuschüssen zu den Weiterbildungskosten und Zuschüssen für fortgezahltes Arbeitsentgelt. Dazu wird das bisherige Programm der Bundesagentur „Weiterbildung Geringqualifizierter und beschäftigter älterer Arbeitnehmer in Unternehmen“ (WeGebAU) auf alle Arbeitnehmer ausgeweitet. Die Bundesregierung hat im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit dafür jährlich zusätzlich bis zu 6,2 Milliarden Euro bereitgestellt. Zudem wird die Weiterbildungs- und Qualifizierungsberatung der Bundesagentur für Arbeit für alle Beschäftigten und Arbeitslosen ausgebaut.

## Wer profitiert vom Qualifizierungschancengesetz?

Die Aufnahme einer Weiterbildung wird unterstützt **für Beschäftigte,**

- **deren berufliche Tätigkeit durch Technologien ersetzt werden kann** oder
- **die in sonstiger Weise vom Strukturwandel bedroht werden** oder
- **die eine Weiterbildung in einem Engpassberuf anstreben.**

Es gibt ihnen die Möglichkeit, sich auch außerhalb ihres Berufs weiterzubilden, damit sie auch noch in einigen Jahren eine Chance auf dem Arbeitsmarkt haben. Weiterbildungen sind

auch berufsbegleitend möglich, und **Teilzeitkräfte** profitieren ebenfalls von dem neuen Gesetz.

Jeder **Beschäftigte**, jeder **Arbeitslose** und **Arbeitssuchende** erhält einen gesetzlichen Anspruch, sich bei der Bundesagentur für Arbeit über Möglichkeiten und Wege der Weiterbildung beraten zu lassen. Mit einer umfassenden Beratung über Berufswege und Fördermöglichkeiten sollen Brüche in der Erwerbsbiographie verhindert werden. Es besteht allerdings kein Rechtsanspruch auf Weiterbildungsförderung, selbst bei festgestelltem Weiterbildungsbedarf.

### **Tipp:**

Ein persönlicher Beratungstermin zur Berufs- und Berufswegeberatung bei der örtlichen Agentur für Arbeit kann unter der Service-Telefonnummer 0800 4 5555 00 beantragt werden.

**Arbeitgeber** können die Weiterbildung ihrer Mitarbeiter, die über den unmittelbaren betrieblichen Qualifizierungsbedarf hinausgeht, fördern lassen. Dadurch profitieren sie von besser ausgebildeten Fachkräften. Durch die damit verbundenen beruflichen Entwicklungschancen können Fachkräfte auch besser an das Unternehmen gebunden werden.

### **Welche Fördermöglichkeiten gibt es?**

Die Förderleistungen bei Weiterbildung von Beschäftigten werden deutlich verbessert. Bisher sah das Gesetz eine Förderung von Weiterbildung nur vor, um Arbeitslosigkeit zu beenden bzw. drohende Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder wenn bei fehlendem Berufsabschluss die Weiterbildung als notwendig anerkannt wurde oder für ältere Beschäftigte.

### **Wesentliche Inhalte der verbesserten Förderung:**

- Der Zugang ist nun **für alle Beschäftigte**, unabhängig von der Qualifikation, dem Lebensalter und der Betriebsgröße, möglich, **wenn sich der Arbeitgeber** in angemessenem Umfang **an den Lehrgangskosten beteiligt**.
- Die Zuschüsse sind **nach Betriebsgröße gestaffelt** (siehe Tabelle 1).
- Gefördert werden können Weiterbildungen mit einer **Dauer von mehr als 160 Stunden**.

- Maßnahmen, zu denen der **Arbeitgeber aufgrund gesetzlicher Regelungen verpflichtet ist, sind ausgeschlossen.**

Tabelle 1

## Zuschüsse zu Weiterbildungsmaßnahmen bei unterschiedlicher Unternehmensgröße

### **Kleinstunternehmen (< 10 Beschäftigte)**

- Lehrgangskosten bis zu 100 Prozent, Zuschuss zum Lohn bis zu 75 Prozent
- Menschen ab 45 Jahre oder Schwerbehinderte können mit bis zu 100 Prozent gefördert werden

### **Kleine und Mittelständische Unternehmen (< 250 Beschäftigte)**

- Weiterbildungskosten und Zuschüsse zum Lohn jeweils bis zu 50 Prozent
- Menschen ab 45 Jahre oder Schwerbehinderte können mit bis zu 100 Prozent gefördert werden

### **Größere Unternehmen (250 – 2.499 Beschäftigte)**

- Weiterbildungskosten und Zuschüsse zum Lohn jeweils bis zu 25 Prozent

### **Unternehmen ab 2.500 Beschäftigte**

- bei Betriebsvereinbarung/Tarifvertrag bis zu 20 Prozent der Lehrgangskosten (ansonsten 15 Prozent)
- Zuschüsse zum Lohn bis 25 Prozent

## **Kriterien für die Förderung beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:**

- Mit der Weiterbildungsmaßnahme müssen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, **die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehen.**
- **Der Erwerb des Berufsabschlusses** liegt in der Regel **mindestens vier Jahre zurück.**
- Der oder die Beschäftigte hat in den **letzten vier Jahren vor Antragstellung nicht** an einer mit öffentlichen Mitteln **geförderten Weiterbildung** teilgenommen.
- Die Weiterbildungsmaßnahme dauert **mehr als 160 Stunden** (4 Wochen).

- Die **Maßnahme** und der Träger sind für die Förderung **zugelassen**.

### **Mitbestimmung mit positiver Wirkung**

Großbetriebe mit einer tariflichen Regelung zur Weiterbildung oder mit einer Betriebsvereinbarung zur Weiterbildung können eine höhere Förderung erhalten.

Informationen zur Förderung nach dem Qualifizierungschancengesetz gibt es bei der Bundesagentur für Arbeit (Arbeitgeberservice):

Service-Telefonnummer 0800 4 5555 20

Auch Betriebs-, Personalräte und Mitarbeitervertretungen können sich dort melden.

## **2. Weiterbildungsförderung im Saarland – Programme und Ansprechpartner**

Weiterbildung ist ein wichtiger Schlüssel für die Fachkräftesicherung und die Bewältigung des digitalen und strukturellen Wandels. Deshalb hat die saarländische Landesregierung verschiedene zielgruppenspezifische Förderprogramme aufgelegt. Betriebs-, Personalräte und Mitarbeitervertretungen können bei der Nutzung der Fördermöglichkeiten eine wichtige Vermittlerrolle spielen.

### **Förderung der betrieblichen Weiterbildung in großen Unternehmen**

Mit dem Landesprogramm soll gezielt die Qualifizierung von Beschäftigten in großen Unternehmen im Hinblick auf den technologischen Wandel gefördert werden, um so die Arbeitsplätze zu sichern. Gefördert werden Inhouse-Schulungen im Unternehmen und externe Qualifizierungsmaßnahmen. Mit einem Zuschuss von 40 Prozent können Personalkosten für die Ausbilder gefördert werden. Zielgruppe sind Unternehmen oder Betriebe im Saarland mit mindestens 250 Beschäftigten und mit einem Jahresumsatz über 50 Millionen Euro oder einer Bilanzsumme über 43 Millionen Euro.



Infos unter [www.saarland.de/216245.htm](http://www.saarland.de/216245.htm)

Kontakt:

Beate Sehn, [referat.f6@wirtschaft.saarland.de](mailto:referat.f6@wirtschaft.saarland.de)

Tel. 0681 501-3800

### **Kompetenz durch Weiterbildung (KdW)**

Ziel des Programms ist, den kleinen und mittleren Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten (KMU) im Saarland Anreize zu geben für die Weiterbildung und Qualifizierung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Das Programm will damit einen Beitrag zum nachhaltigen Erhalt der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit saarländischer KMU leisten. Die Unternehmen erhalten eine Förderung der Kosten von Weiterbildungsmaßnahmen ihrer Beschäftigten. Die Seminarkosten können pro Besuch mit 50 Prozent, maximal 2.000 Euro, bezuschusst werden. Fragen rund um die Förderung und Förderanträge können bei der KdW-Servicestelle, die bei der FITT gGmbH angesiedelt ist, gestellt werden. Die Förderhöchstgrenze pro Jahr liegt bei 20.000 Euro für Kleinstbetriebe, bei 100.000 Euro für kleine Unternehmen und bei 250.000 Euro für mittlere Unternehmen.

Infos unter [www.saarland.de/136312.htm](http://www.saarland.de/136312.htm)

Kontakt:

Romy Preukschat, [kdw@fitt.de](mailto:kdw@fitt.de), Tel. 0681 5867-651

### **Weiterbildungsberatung für kleine und mittlere Unternehmen**

Um kleine und mittlere Unternehmen im Saarland bei der Planung und der Umsetzung von Weiterbildungsaktivitäten zu unterstützen, bietet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr eine kostenfreie Weiterbildungsberatung an. Im Rahmen des Beratungsangebotes analysieren betriebserfahrene Fachleute den Weiterbildungsbedarf der teilnehmenden kleinen und mittleren Unternehmen und empfehlen geeignete Weiterbildungsmaßnahmen. Auf Wunsch der Unternehmen werden auch Kontakte zu geeigneten Weiterbildungsträgern vermittelt und es wird Hilfestellung bei der Antragstellung für Fördermittel geleistet. Die Beratung ist beim Institut für Sozialforschung in Saarbrücken angesiedelt.

Infos unter [www.weiterbildungsberatung-saar.de](http://www.weiterbildungsberatung-saar.de)

Kontakt:

Dr. Heiko Breit, [breit@iso-institut.de](mailto:breit@iso-institut.de)

Tel. 0681 95424-0

## **Der saarländische Aufstiegsbonus**

Der saarländische Aufstiegsbonus (Meisterbonus) wird bei bestandenen Meister- und Fortbildungsprüfungen gewährt. Mit der Förderung sollen berufliche Fortbildung attraktiver und die Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung gestärkt werden. Antragsberechtigt sind Absolventinnen und Absolventen von Fortbildungen im gewerblich-technischen, kaufmännischen und landwirtschaftlichen Bereich mit Abschluss auf dem DQR-Niveau 6 oder 7 (zum Beispiel Meister, Techniker). Gewährt wird ein einmaliger Zuschuss von 1.000 Euro. Der Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach Feststellung des Prüfungsergebnisses bei der jeweiligen Kammer oder dem Träger der privaten Fachschule gestellt werden.

Infos unter [www.saarland.de/aufstiegsbonus.htm](http://www.saarland.de/aufstiegsbonus.htm)

## **Weiterbildungsdatenbank (künftig Weiterbildungsportal)**

Die Weiterbildungsdatenbank Saar ist die Internetplattform für Weiterbildungsangebote aus dem Saarland und Umgebung. Sie will das komplette Bildungsangebot im Saarland transparent für jeden zugänglich machen; auch überregionale Angebote aus dem gesamten Bundesgebiet sowie E-Learning- und Fernunterrichtsangebote. Die Angebote stammen aus allen Bereichen der Weiterbildung, sowohl der beruflichen als auch der allgemeinen und politischen. Die Weiterbildungsdatenbank Saar ist fester Bestandteil der Weiterbildungsberatung der Arbeitskammer des Saarlandes. Die Nutzung der Datenbank ist für Anbieter und Nutzer kostenlos. In Planung ist die Weiterentwicklung zu einem Weiterbildungsportal mit zusätzlichen Informationen zu speziellen Angeboten und Fördermöglichkeiten.

Infos unter [www.weiterbildungsdatenbank-saar.de](http://www.weiterbildungsdatenbank-saar.de)



## **Bildungsfreistellung im Saarland**

Beschäftigte im Saarland haben einen Rechtsanspruch auf Freistellung von der Arbeit zum Zwecke der beruflichen und gesellschaftspolitischen Weiterbildung oder zur Qualifizierung im Ehrenamt. Das Recht auf Bildungsfreistellung ist im Saarländischen Bildungsfreistellungsgesetz (SBFG) geregelt. Der jährliche Anspruch auf Bildungsfreistellung beträgt bis zu sechs Tage. Ab dem dritten Tag ist zur Hälfte arbeitsfreie Zeit einzubringen.

Infos unter [www.saarland.de/66943.htm](http://www.saarland.de/66943.htm)

Kontakt:

Christine Weiner, [referat.f6@wirtschaft.saarland.de](mailto:referat.f6@wirtschaft.saarland.de)

Tel. 0681 501-4147

## **Bundesprogramme: Bildungsprämie und Bildungssparen**

Die Bildungsprämie unterstützt Beschäftigte, die ihre individuellen beruflichen Chancen verbessern möchten und bisher aus finanziellen Gründen auf eine Weiterbildung verzichtet haben. Die Bildungsprämie ist für alle Berufsfelder geeignet und nicht branchenspezifisch. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung fördert durch sie die individuelle berufliche Weiterbildung von Erwerbstätigen mit geringem Einkommen (zu versteuerndes Jahreseinkommen unter 20.000 Euro oder 40.000 Euro bei gemeinsam Veranlagten). Die Höhe der Förderung beträgt 50 Prozent der Veranstaltungsgebühren, maximal jedoch 500 Euro. Mit dem „Weiterbildungssparen“ wird zudem im Vermögensbildungsgesetz (VermBG) eine Entnahme aus dem angesparten Guthaben erlaubt, um Weiterbildung zu finanzieren – auch wenn die Sperrfrist noch nicht abgelaufen ist.

Infos unter [www.saarland.de/SID-0DE87489-4E7B30F4/66941.htm](http://www.saarland.de/SID-0DE87489-4E7B30F4/66941.htm)

Kontakt:

Christine Weiner, [referat.f6@wirtschaft.saarland.de](mailto:referat.f6@wirtschaft.saarland.de)

Tel. 0681 501-4147

### 3. Weiterbildung mit System voranbringen – Handlungsmöglichkeiten für Betriebs- und Personalräte

Die zentrale Frage für die Bewältigung des digitalen und strukturellen Wandels ist, inwieweit Menschen, deren Tätigkeiten wegfallen, neue Tätigkeiten ausfüllen können. Lebensbegleitendes Lernen wird daher immer wichtiger. Der Erhalt und die Weiterentwicklung der Qualifikationen der Beschäftigten ist eine vorrangige unternehmerische Aufgabe. Allerdings ist dieses Handlungsfeld noch längst nicht für alle Betriebe ein zentrales Anliegen. Obwohl sich Betriebs-, Personalräte und Mitarbeitervertretungen sehr häufig mit Weiterbildung auseinandersetzen müssen, findet sie zu wenig kontinuierlich und passgenau für die Kolleginnen und Kollegen in den Betrieben statt. Wie können also Personalvertretungen Maßnahmen zur Förderung der Weiterbildung im Betrieb anschieben?

Initiativrechte bestehen bei folgenden Themen:

- Ermittlung des Weiterbildungsbedarfs (Bedarfsanalyse)
- Konkreter Qualifizierungsbedarf und
- Durchführung der Weiterbildungsmaßnahme (organisatorischer Rahmen, Dauer, zeitliche Lage, Auswahl der Teilnehmer)

Allerdings bleibt die Frage, wie viel in Weiterbildung zu investieren ist, dem Arbeitgeber vorbehalten.

Mit dem Qualifizierungschancengesetz sind nun die Fördermöglichkeiten durch die Bundesagentur für Arbeit ausgeweitet worden, um Beschäftigte schon während ihrer Tätigkeit auf den Strukturwandel vorzubereiten und Arbeitslosigkeit bereits im Vorfeld zu verhindern.

Der Abschluss einer Betriebsvereinbarung oder Dienstvereinbarung, mit Regelungen zur betrieblichen und außerbetrieblichen Weiterbildung der Beschäftigten, kann helfen, dieses Thema im Betrieb voranzubringen und die Fördermöglichkeiten zu nutzen.

Personalvertretungen können sich bei der in der Arbeitskammer angesiedelten Beratungsstelle für Betriebs- und Personalräte BEST in Fragen der Qualifizierung und Weiterbildung be-

raten lassen (zum Beispiel beim Abschluss einer Betriebsvereinbarung).

Infos unter [www.best-saarland.de](http://www.best-saarland.de)

### **Unterstützung für Beschäftigte, die sich weiterbilden wollen**

Beschäftigte, die eine Weiterbildung anstreben, sollten zwei Stellen anlaufen:

- den Arbeitgeber, insbesondere die Vorgesetzten. Dabei kann ein Mitglied der Personalvertretung hinzugezogen werden.
- die Bundesagentur für Arbeit. Hier gilt es die Beschäftigten zu ermutigen, die Beratungs- und Informationsangebote der Bundesagentur für Arbeit zu nutzen.

**Arbeitskammer des Saarlandes**  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Fritz-Dobisch-Straße 6 – 8  
66111 Saarbrücken

Tel. 0681 4005-417

E-Mail: [dagmar.ertl@arbeitskammer.de](mailto:dagmar.ertl@arbeitskammer.de)

[www.arbeitskammer.de](http://www.arbeitskammer.de)